



## Hausordnung des Dorfgemeinschaftshauses Lutterbeck

Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtsextremes, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder Besuchern der Veranstaltung.

Der Mieter bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird.

Der Mieter ist nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie zu vermieten.

Die Feuerwehrverein Lutterbeck e.V. ist berechtigt, den Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen bekannt werden, welche befürchten lassen, dass eine ordnungsgemäße und störungsfreie Nutzung der überlassenen Räume nicht gewährleistet werden kann und der Mieter seine vertraglichen Verpflichtungen (siehe Angaben zur Veranstaltung) nicht unerheblich verletzt oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltungsart durchgeführt wird oder zu befürchten ist.

Im Falle der fristlosen Kündigung verzichtet der Mieter hiermit unwiderruflich auf die Geltendmachung ihm hierdurch ggf. erwachsender Ansprüche.

Soweit bis zum Beginn der jeweiligen Veranstaltung vom Mieter keine Beanstandungen erhoben sind, gelten Räume und Einrichtungen als im ordnungsmäßigen Zustand übernommen. Dies gilt auch für die zum Dorfgemeinschaftshaus gehörenden Zugänge, Zufahrten und Parkplätze.

Der Mieter ist nicht berechtigt, Dritte mit Energie aus dem Dorfgemeinschaftshaus Lutterbeck zu versorgen, d.h. es ist nicht gestattet, Strom auf den Parkplatz zu verlegen für Verkaufsstände, Imbisswagen, Wohnwagen oder Wohnmobile.

Der Mieter des Dorfgemeinschaftshauses Lutterbeck haftet dem Feuerwehrverein Lutterbeck e.V. für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung auftreten. Hierin eingeschlossen ist eine evtl. Reinigung des umliegenden Bereiches des Dorfgemeinschaftshauses Lutterbeck (Zufahrtswege, Parkplätze etc.).

Der Feuerwehrverein Lutterbeck e.V. haftet nicht für Schäden, die dem Mieter oder Besuchern des Dorfgemeinschaftshauses entstehen. Für selbst Eingebraachte bzw. eingelagerte Sachen des Veranstalters (z.B. Musikanlage, Lebensmittel etc.) übernimmt der Feuerwehrverein Lutterbeck e.V. keine Haftung. Die Haftung der Stadt Moringen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Dorfgemeinschaftshauses Lutterbeck und der dazugehörigen Anlagen (Parkplätze) bestehen.

Der Mieter haftet für alle Beschädigungen und Verluste an Einrichtungsgegenständen, die nach der Veranstaltung festgestellt werden. Der Schaden von beschädigten oder verloren gegangenen Gegenständen ist dem Feuerwehrverein Lutterbeck e.V. zu erstatten. Die Haftung erstreckt sich vom Zeitpunkt der Schlüsselübernahme bis zur Abnahme der Räumlichkeiten durch ein Mitglied des Vereinsvorstands.

Der Mieter verpflichtet sich, die angemieteten Räumlichkeiten samt Inventar und Außenanlage pfleglich zu behandeln und für sämtliche Schäden und Verunreinigungen uneingeschränkt zu haften, dies gilt auch für durch Gäste verursachte Schäden bzw. Verunreinigungen.

Der Vermieter untersagt ausdrücklich das Befestigen von Dekorationen o.ä. an gestrichenen Wänden und an den Decken!

Der Mieter bestätigt bei Schlüsselübergabe mit seiner Unterschrift, dass er das gemietet Dorfgemeinschaftshaus Lutterbeck inkl. Inventar in ordentlichem Zustand überlassen bekommen hat und verpflichtet sich, die gemieteten Räumlichkeiten gereinigt (gewischt) und in ordentlichem Zustand zu hinterlassen. Sollte die Endreinigung nicht durch Eigenleistung erbracht werden, wird diese kostenpflichtig durch den Vermieter beauftragt und die dadurch entstandenen Kosten von der Kautions abgezogen bzw. diese einbehalten.

**Im gesamten Dorfgemeinschaftshaus Lutterbeck ist das Rauchen untersagt.**

Diese Entscheidung beruht auf dem Nds. Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens vom 01. Juli 2007 und findet bei Öffentlichen und Privaten Veranstaltungen Anwendung. Der Mieter ist für die Einhaltung des Rauchverbotes verantwortlich.

Auf eine Mülltrennung ist strikt zu achten.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Abbrennen von Feuerwerk jeglicher Art, im und vor dem Gebäude, sowie die Verwendung von Himmelslaternen auf dem Gelände des Dorfgemeinschaftshauses Lutterbeck und der Zufahrtsstraße (Am Feuerwehrplatz) nicht gestattet ist.

Da das komplette Gebäude mit Rauchmeldern ausgestattet ist welche vernetzt sind und auch extern eine „Alarmierung“ auslösen, ist der Einsatz von Nebelmaschinen, Rauchgeneratoren usw. ebenfalls untersagt.

Der Mieter wird hiermit ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er aus Rücksicht auf die Anwohner die Musiklautstärke ab 22:00 Uhr auf Zimmerlautstärke zu reduzieren und Fenster und Türen zu schließen hat.

Längere Aufenthalte von Gästen vor dem Gebäude sollten vermieden werden.

Bei Verlassen des Gebäudes ist zwingend darauf zu achten, dass sämtliche Wasserhähne geschlossen, das Licht ausgeschaltet, sowie alle Fenster und Türen verschlossen sind.

**Die Ein-und Ausfahrt, sowie der Eingang zur Fahrzeughalle der Freiwilligen Feuerwehr Lutterbeck muss dauerhaft frei gehalten werden und eine Ausfahrt des Fahrzeuges sowie der Einsatzkräfte ist jederzeit zu gewährleisten.**

Die Fahrzeughalle der Freiwilligen Feuerwehr Lutterbeck ist nicht Gegenstand einer Vermietung des Dorfgemeinschaftshauses Lutterbeck.

Der Feuerwehrverein Lutterbeck e.V. empfiehlt dem Mieter des Dorfgemeinschaftshauses den Abschluss einer entsprechenden Versicherung für die Dauer der Veranstaltung.

Lutterbeck den, 01.01.2019



i.A. 1. Vorsitzender